

2. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Musikhochschule Lübeck

vom 27. Dezember 2017

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt
Hochschule (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018): 6
Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 19.01.2018



2. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Musikhochschule Lübeck vom 27. Dezember 2017

Aufgrund des § 54 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 05. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Musikhochschule Lübeck vom 13. November 2017 und Genehmigung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck vom 17. November 2017 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Promotionsordnung

Die Promotionsordnung (Satzung) der Musikhochschule Lübeck vom 13. Mai 2009, (NBl. MWV Schl.-H. S. 25), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Februar 2016 (NBl. MSGWG Schl.-H. S. 21), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 15 eingefügt:

„§ 15a Nachteilsausgleich für chronisch kranke oder behinderte Doktorandinnen und Doktoranden, Berücksichtigung des Mutterschutzes und der Elternzeit“

2. Folgender § 15a wird in die Satzung eingefügt:

„§ 15a Nachteilsausgleich für chronisch kranke oder behinderte Doktorandinnen und Doktoranden, Berücksichtigung des Mutterschutzes und der Elternzeit“

(1) Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

(2) Fristen, innerhalb derer Promotionsprüfungsleistungen zu erbringen sind, sind gehemmt, solange Beschäftigungsverbote nach §§ 3 und 6 des Mutterschutzgesetzes bestehen oder eine von einem Arbeitgeber bescheinigte Elternzeit in Anspruch genommen wird. § 209 BGB findet entsprechende Anwendung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 27. Dezember 2017

Prof. Rico Gubler

Präsident der Musikhochschule Lübeck